



Stadt Ilmenau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

Frau
Christel Wilinski

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.: 246066

Datum: 28.02.2020

20	200-HH	220-St
STADTKAMMEREI		
18. März 2020		
210	3399	

Bürgerhaushalt 2020, Vorschlag Nr. 142

Veränderung des Fußgängerüberweges auf der Kreuzung J.-Fr.-Böttger-Straße/Am Stollen/Geschwister-Scholl-Straße

Sehr geehrte Frau Willinski,

im Namen des Stadtrats bedanke ich mich für die im Rahmen des Bürgerhaushalt 2020 Einreichung Ihres Vorschlages zur Veränderung des überschriftlich benannten Fußgängerüberweges. Der Vorschlag wurde durch den zuständigen Fachausschuss geprüft und ich teile Ihnen, unabhängig von dem Inhalt der schriftlichen Antwort im Rahmen Ihres Vorschlages aus dem Jahr 2017, im Ergebnis dieser Prüfung folgendes mit:

Die Forderung der Einrichtung von Fußgängerüberwegen, sei es nun als Fußgängerbedarfsampel, oder als Zebrastreifen, ist neben den verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen auch immer stark von den individuellen Interessen einzelner Nutzer bzw. Nutzergruppen abhängig. Als Stadt Ilmenau wird es uns auch künftig nicht möglich sein, jeden Nutzer und jeder Nutzergruppe individuell mit einer Fußgängerquerung an dem von ihr gewünschten bzw. favorisierten Ort zu bedienen.

Als Stadt Ilmenau ist es unsere vordergründige Aufgabe unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des innerstädtischen Gesamtverkehrs ein ausgewogenes Verhältnis zwischen quartiersbezogenem Fuß-, Rad- und Fahrzeugverkehr herzustellen. Ferner sind durch uns als Kommune insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen und Einrichtungs-voraussetzungen zur Errichtung von Fußgängerüberwegen strikt einzuhalten. So spielt bei der Betrachtung des von Ihnen benannten Kreuzungsbereiches nicht nur die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen R-FGÜ 2001 eine tragende Rolle, auch sind durch uns mit der Verkehrswacht, den Schulen und der Polizei abgestimmte Schulwegekonzepte, Wege aus den verschiedenen Wohnquartieren zu Kindergärten sowie Bushaltestellen mit zu berücksichtigen. Gerade bei der Verkehrsführung des sicheren Schulweges, den Wegführungen zu Kindergärten und Haltestellen spielen Fußgängerübergänge an verkehrsgünstig geeigneten Punkten eine wichtige Rolle, mit denen eine Vielzahl von Quer- und Wegebeziehungen innerhalb des innerstädtischen Fuß- und Radwegeverkehrs abgewickelt werden können, ohne den ebenfalls zu berücksichtigenden Fahrzeugverkehr ständig stocken zu lassen.

Seite 1 von 2

Der von Ihnen angesprochene Fußgängerüberweg im Kreuzungsbereich Oehrenstöcker Landstraße/Johann-Friedrich-Böttger-Straße erfüllt genau eine solche zentrale Funktion und ist auf Grund der besonderen Lage und der Sichtbeziehungen aus der Oehrenstöcker Landstraße auf den Fußgängerüberweg extra mit einer Fußgängerbedarfsampel ausgestattet. Mithin ist eine sichere Querung der Johann-Friedrich-Böttger-Straße für alle Fußgänger aus und in Richtung der östlich einer Linie Trieselsrand und Geschwister-Scholl-Straße befindlichen Wohn- und Geschäftsquartiere problemlos möglich.


Die vorgehaltenen Fußgängerüberwege auf der Johann-Friedrich-Böttger-Straße in Höhe der Einmündung Am Stollen sowie in Höhe der Einmündung Schortestraße dienen insbesondere den Quartierswegebeziehungen der Wohngebiete innerhalb des Straßenrings Am Stollen und des in westliche Richtung zwischen Geschwister-Scholl-Straße und der Schortestraße liegenden Wohngebietes. Auf Grund der hier nachweislich wesentlich höheren Fußgängerdichte und der Bedeutung für den sicheren Schulweg zu den beiden Schulen am Stollen sowie in Richtung der Gymnasien im Südviertel ist hier das Vorhalten gleich mehrerer Fußgängerquerungen zulässig und gerechtfertigt.

Mithin ist eine rechtliche Notwendigkeit der Einrichtung weiterer Fußgängerüberwege für den Bereich der Johann-Friedrich-Böttger-Straße, z.B. für den von Ihnen benannten Bereich aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht gegeben. In diesem Zusammenhang muss ich darauf verweisen das analog zum sicheren Schulweg der Kinder generell für alle Fußgänger gilt, dass bei der Teilnahme am Straßenverkehr nicht immer die kürzesten Wegebeziehungen gleichzusetzen sind mit der sichersten Wegebeziehung.

Im Zusammenhang mit dem von Ihnen angemerkten persönlichen Gefühl der Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Queren der ein- und ausfahrenden Fahrzeugen im Bereich der Zufahrt Aldi/Pflegeheim Hüttenholz sowie der Zufahrt „Rotstift“ muss ich auf die bestehenden und abschließenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verweisen, an welche sich alle Verkehrsteilnehmer halten müssen. Der § 10 Abs. 1 StVO regelt hier eindeutig, dass wer aus einem Grundstück auf die Straße oder vom Fahrbahnrand auf ein Grundstück einfahren will sich dabei so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, also auch der Fußgänger und Radfahrer, ausgeschlossen ist. Mithin sind die von Ihnen befürchteten Gefährdungen von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen nicht gänzlich auszuschließen, jedoch muss zunächst einmal davon ausgegangen werden, das die Fahrzeugführer die Vorschriften der StVO entsprechend beachten. Eine Nachfrage bei der Polizei hinsichtlich registrierter Unfälle für den betreffenden Bereich haben hier keinerlei Auffälligkeiten oder ein gesteigertes Unfallgeschehen ergeben.

Unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen und vor allem der dargelegten Gründe kann eine Berücksichtigung Ihres Vorschlages zum Bürgerhaushalt 2020 nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß